

Adrian von Bubenbergs Testament mit historischen Erläuterungen

Autor(en): **Fetscherin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **1 (1852)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Adrian von Bubenbergs Testament

mit historischen Erläuterungen.

Von alt Regierungsrath **Fetscherin**, Dr. Phil.

Herrn Adrian von Bubenberg seligen Ordnung.

„In dem Namen der hohen und unzerteilten Drifal-
 „tigkeit, Gott des Vatters, Sunes und heillgen Geistes uf
 „Sonnentag was der erst Tag Augst Anno 1479 Alsdann
 „der Edell Strenng Herr Adryann von Bubenberg Ritter
 „Herr zu Spiez und danzumal Schultheiß zu Berrnn in
 „siner letzten Zitt und doch mit guter Wissenheit und sinn-
 „licher Vernunft als ein gefrietter Burger von Berrnn und
 „am Tod Bett lag in Gegenwürtikeit des Erwürdigen geist-
 „lichen Herrn des Rütpriesters zu Berrnn, fines Bichtvatters,
 „ouch Jakob Ercken fines Dieners ouch darzu beruft — hatt
 „und begertt lüterlich durch Gottes und finer Sel Heil willen,
 „wan er bekannte fines Lebens nyhme zu finde und dwil ouch
 „ein Cristner Möntsch schuldig wer, sinen letzten Willen zu
 „verkünden und luter Ordnung zu machen, söllichen sinen
 „letzten Willen ufzuzeichnen, damit die Erben fines verlaß-
 „nen und zitlichen Gutes künftig Irrung vertragen werden
 „und ist also uf sin lest und unwiderruflichen beharret und
 „beliben den nachgeschribenen Articlen nachzukommen und
 „sinen Erben mit aller Kraft by Verlierung ir aller Erbs
 „bevolhen Söllichs an Alls Mittel ufzurichten.

„Item des Ersten, so ist min Wil und gannze Mey-
 „nung, das vor allen Dingen min Frow und Mutter erlich
 „und wol gehalten werd und ob Sach wer, das dieselb
 „min Frow und Mutter by minen Sun und Hufsfrowen
 „nit beliben wöllt oder möchtt, alsdann so soll dieselb min
 „Frow und Mutter von minem Sun und Erben vorus alles
 „das vervolgen und gelangen lassen, das ir min Herr und

„Lieber Vatter selig geben und geordnet hatt, alles nach
 „Lutt und Sag ires Briefs darumb gemacht.

„Aber so ist min Wil, das miner Frowen und Mutter
 „über das, so ir min Herr und Vater selig geordnet hat,
 „Järlichen und ir Leptag lang und nit lenger werden und
 „von minem verlassnen Gut gelangen söllend zweinzig Gulden
 „Kinsch und söllend Iren die geschlagen werden uf miner
 „verlassner Gütern das by Wisen wo es Ir jerlichen wer=
 „den solle, sy belib by minen Sun oder nitt, so sollend Ir
 „die zweinzig Gulden Ir Lebtag lanng alweg über als (alles)
 „Ir verordnet Gut noch volgen u. s. w. wie vor.

„Item, Sodann ist min Wil, das Adryan von Bubem=
 „berg min elicher Sun min rechter natürlicher Erb sin und
 „mit ihm Johann(a) von Bubenberg min eliche Hufsfrow
 „dwoyl sy unverendert Belipt mit all minen verlassnen und
 „zittlichen Gut Helfen und glich dem Sun regiren und alle
 „Schuld Helfen bezallen soll.

„Item wer (wäre) aber Sach, daß die genant min
 „Hufsfrow über kurz oder lang sich mit annderen Mannen
 „verendren wurde, so sol Si sich der Dingen witer nit an=
 „nemen, dann wie es in Irem gemacht Brieff begriffen statt,
 „dem sol auch vestenflichen nachganngen werden.

„Item min Sun und Hufsfrow dwil Sy by einannder
 „unverendert behybend, Sollend alle verbrieffte und unver=
 „brieffte Schuld mit sampt allem verordneten Gut bezalen
 „und ufrichten.

„Item und sunderlich so ist min Wil, daß man vor
 „allen Dingen alle Schuldner bezall und güttlich ufricht,
 „angesehen das mir manig arm Man Lange Zit das Sin
 „fürgesetzt hat, damit min arme Sel dardurch nit liden
 „und bekümmert werden muß und ist ouch das min Hochste
 „und ernnstliche Meynung, das es vor allen Dingen ufge=
 „gericht und jedermann früntlich bezallt werd. Item dann,
 „so sollen Sy miner elichen Tochter Thorothea von
 „Müllinen fünffhundert Guldin Kinscher von mine ver=
 „lassnen Gut werden und darumb Vorsorg nach Notdurfft.

„Denne so ist min Wil, das man järlich und eweng=
 „flichen geben und ufrichten sol Einen Guldin Gelves, der

„sol geteilt werden unnder die tütschen Herren gemeinlich,
 „damit söllend sy ouch jerlich ein Jarzit begann mit Bi-
 „gillien und Selmessen. Item so ist min Wil und Mey-
 „nung, daß man an (ohne) alls Berziehen minem Bichtvatter
 „dem Rütpriester ¹⁾ ufbricht und bezahlt fünff Guldin Rinsch.

„Item so ist min gannzer Wil und Meynung nachdem
 „und mir denn Jakob Erck lange Zit getrüwlich und wol
 „gedienet hat, das er ouch um sin treuen Dienst erlich und
 „unclagbar ufgericht werd.

„Item von des Stoß wegen Billing ²⁾ behalt und nim
 „ich uf min letster Hinfart und Sterben, das mir der Pre-
 „sident ³⁾ zugeseit hat, wan ich ufbricht nach Inhalt des Instru-
 „ments zu Rosen (Lausanne) gemacht, das ouch beschehen ist, so
 „wolle er mich an dem Dorf Billing nitt hindern und bitten
 „haruff min Gnedigen Herren gar demutenklich minen Sun
 „Adryan durch alles mines Verdienens willen daby zu be-
 „halten, dann sy mir daran insunderheit nach minen Tod
 „dinstlich Gefallen thuend.

„Aber unns (unz, bis) zum lettsten behalt ich mir
 „selb uff min letsten Hinfart, der zweyer hundert Guldin
 „halb Heinrich Rotten ⁴⁾ antreffen, das ich Im weder Haller
 „noch Pfening schuldig bin.“

1) Bernhard Schmidlin, deutschen Ordens, seit mehrern Jah-
 ren Leutpriester in Bern.

2) Es ist wohl das Dorf Billens im jezigen freiburgischen
 Amte Romont gemeint. Es gab Edle dieses Namens: ein Franz
 de Billens war zu dieser Zeit Kastlan zu Romont. (Lat. Sp. B. B.)

3) Anton Champion, beider Rechte Doktor, Ritter, Präsident
 von Piemont.

4) Man könnte an Heinrich von Rott denken, der eine Se-
 geßer zur Gattin hatte, denen Adrian von Bubenberg schuldete.
 Allein es ist wohl eher an Hans Heinrich Rott, Burger zu Bern,
 zu denken, der 1487 wegen seinen vielen Diensten und Zügen von
 solchen künftig gefreit wird. (T. Sp. B. G. 1472 Dec. und T.
 Sp. B. I. 1487 Febr.) Sei aber auch der Ansprecher, welcher er
 wolle, gewesen, so ist wohl so viel aus der ausdrücklichen Verfö-
 gung Adrians über solche Schulden aus Sicherheit anzunehmen,
 daß obige Ansprache keine gerechte, gültige gewesen. Zum Ueber-
 fluß führen wir noch die Aufforderung Adrians (bei seiner Ver-
 theidigung im Twingherrenstreite) in seinem und anderer Twing-
 herren Namen, daß nur auftreten solle, wer über sie zu Klagen
 Grund habe.

Einer der edelsten Charaktere der Bernergeschichte ist unstreitig der heldenmüthige Bertheidiger von Murten, Adrian von Bubenberg. Eine Lebensbeschreibung desselben ist von einem Kenner vaterländischer Geschichte vor 23 Jahren im Schweizerischen Geschichtsforscher (Band VII. S. 161—214) erschienen. Eine genauere Erforschung der hiesigen Quellen, namentlich der Rathsmannuale, würde noch manchen interessanten Zug liefern. Wir möchten namentlich jüngere Kräfte auffordern, sich an diesem interessanten Stoffe zu versuchen und uns eine neue, mehrfach bereicherte Arbeit zu liefern. Wir geben hier sein Testament, das zwar von seinem Lebensbeschreiber, wie von dessen Nachfolgern, bereits benutzt worden, glauben aber von einem solchem Manne werde auch der vollständige Ausdruck seiner Gesinnung in seinen letzten Tagen nicht ungern vernommen werden. Das Testament seiner ein Jahr später verstorbenen hochbetagten Mutter, der Gattin des hochangesehenen Schultheißen Heinrich von Bubenberg, einer gebornen Freiin von Roseneck, dürfte im folgenden Jahrgange erscheinen.

Diese letzte „Ordnung des von Bubenberg seligen“ ward am 20. November vor Rath verhört (verlesen) „und darauf zu Recht gesetzt, ob sie in Kraft bestehen solle.“ „Das ward bekannt (erkannt): sie setze dann jemand ob, das Recht ist“ — die gewöhnliche Formel, wenn ein Testament vor Rath in Kraft erkannt wurde: worauf ebenfalls nach Uebung beschlossen ward, daß sie in der Stadt Buch geschrieben werde ⁵⁾. Wahrscheinlich waren die Schwierigkeiten, auf welche am Ende dieses Testaments hingedeutet wird, Schuld, daß — gegen die Uebung — dasselbe so spät, erst nach einigen Monaten, vor Rath bestätigt wurde. Auffallen mag es, wenn wenige Monate nachher sein Sohn gleichen Namens diese Ordnung selbst angreift, „da er derselben halb verpenet“ (verpflichtet). Da er aber nicht getraue, daß es die Gestalt seinethalb haben solle, indem er doch allwegen in seines Herrn und Vaters seligen Willens gehorsam und ohne einiges unordentlichen Widersatz gelebt

⁵⁾ 1479 Nov. 20. Nm. 27, S. 259.

und auch der Zeit solcher Verpenung unter Tazen (noch minderjährig) gewesen, „widersprach er deshalb „solcher Ordnung vor uns (Schultheiß und Rath) öffentlich „und begehre von uns Bekenntniß (Anerkennung) solchen Widerspruchs, sich derselben nach seiner Nothdurft zu behelfen. „Also in Ansehen seiner ziemlichen Bitt, die wir ihm nicht abschlagen können, wir ihm solchen Widersprechens der obbestimmten Ordnung und Verpenung offene Bekenntniß unter „unserm Siegel zu Urkund dieses Briefs geben lassen“ 6). Im Rathsmニュアル 7) ist nur kurz auf selben Tag angemerkt: „Dem von Bubenberg ist Urkund bekennt (zuerkennt), daß „er das Seine als ein freier Bürger von Bern wohin und „wem er will verordnen mag.“

Wir haben bei dem Verfasser der Biographie Adrians von Bubenberg (s. o.), welchem diese Notizen entgangen zu sein scheinen, vergeblich Aufschluß gesucht, den wir eben so wenig bei den Nachschreibern jenes Biographen gefunden. In Erinnerung an die alte Horazische Kernregel (*Si quid novisti rectius istis Candidus imperti, si non, his utere mecum*), wollen wir einen Aufschluß wenigstens anzudeuten versuchen. Indem wir beiläufig bemerken, daß obige Stelle auch für die Altersbestimmung (des Sohnes) Adrians von Bubenberg nicht unwichtig ist, erinnern wir daran, daß Adrian von Bubenberg im nemlichen Jahre nach Palästina gezogen, wie sein Vater, wie die Dießbache und manche andere Berner, beim heiligen Grabe die Ritterwürde zu erwerben 8). Es ist

6) Teutsch Spruch Buch H. S. 401, Dienstag nach *Invocavit* (Febr. 22.) 1480.

7) Rm. 28. S. 140 (eod. die).

8) Auf eine Aufforderung an Adrian von Bubenberg — als Herrn Destalens (von Schallens), seine Lehenspflicht gegen den Herzog von Savoi zu erfüllen, wofür er sich am 30. Juni (1480) zu Wilden einzufinden sollte, antwortet der Rath von Bern dem Landvogt der Waadt (Humbert Gerjat): derselbe ihr Mitrath (consul), sei bekanntlich zum heiligen Grabe gezogen *pro militia* (Bern an den Landvogt der Waadt, 4 Juli 1480). Lat. Miss. B. B. 373. (Es hatte nemlich diese Herrschaft Gffalens sein Vater von den Eidgenossen — *Dominis de Liga* — erlangt. Schultheiß und Rath an Herzog Philibert von Savoi, 1481 Februar 14. Lat. Miss. B. B.

daher natürlich, daß er vor dieser Abreise in ferne Länder, welche in damaligen Zeiten von weit längerer Dauer und mit weit größern Schwierigkeiten und Gefahren verbunden war, als heutzutage, seine Sachen ordnen und nicht gerne in einer Verpflichtung stehen wollte; um so mehr, da um diese Zeit auch seine hochbetagte Großmutter, Heinrichs von Bubenberg Gemahlin, die gewesene Freiin Anna von Rosenegg, verstorben zu sein scheint; ihr Testament ist vom 19. April 1480.

Wenn wir nun bedenken, daß Adrians Testament seine Gemahlin Johanna von La Sarra „so lang sie unverändert bleibt“ mit seinem Sohne über all sein zeitliches Gut verfügen läßt, dieselbe aber bei einer Wiederverehlichung ausdrücklich hievon ausschließt „wo sie sich der Dingen weiter nicht annehmen soll;“ wenn wir ferner bedenken, daß die Freiin von Rosenegg ihrer Enkelin Eva (Adrians ehelicher Tochter) nur auf den Fall hin ein Erbe von 200 rheinischen Gulden bestimmt, wo sich dieselbe nicht „in wälsche Land eelichen berathen wurd“ (sich dahin verehlichen würde), so werden wir begreifen, warum man eine daherige Einmischung möglichst verhüten wollte, was nach den Umtrieben, welche Adrian für die Aussteuer seiner zweiten Gemahlin, eben obengenannter Johanna von Laffara, Jahre lang zu bestehen hatte, so wie bei dem höchst unwürdigen Verfahren des Schwagers nach Adrians Tode (was hier weiter nicht ausgeführt werden kann)⁹⁾ gar wohl begreiflich ist.

Uebrigens hatte sich Adrian von Bubenberg schon weit früher — der Anlaß ist unbekannt — vielleicht wegen seiner vorhabenden Abreise zum heiligen Grabe — vor Rath freien lassen, um über sein Gut — doch den rechten Gelten (Gläubigen) ohne Schaden — frei zu verfügen¹⁰⁾; ebenso auch einige Jahre später aus gleich unbekanntem Anlaße vom großen Rathe (coram toto consilio) unter Schultheiß Peter Ristlers Vorsitz die Befugniß ertheilen lassen, über sein Gut frei zu verfügen, worauf er seinen beiden Söhnen Adrian und

⁹⁾ Es gehörte solches zunächst in eine neu zu bearbeitende Lebensbeschreibung Adrians, wofür Manches gesammelt ist.

¹⁰⁾ Am. 1. S. 158. 1466, Febr. 22.

Philipp von Bubenberg seine beiden Herrschaften Spiez und Mannenberg gab, doch mit dem heitern Vorbehalt der dortigen Mannschaft und anderswo, so wie er auch seiner Mutter Frau Anna von Bubenberg, gebornen Freiin von Rosenegg, und seiner ehlichen Gemahlin Johanna von Bubenberg, gebornen Freiin von Laffara, Rechte vorbehält¹¹⁾. Es ist also Adrian sicher der ältere, Philipp (der jung gestorben sein muß) der jüngere Sohn Adrians: beide aus zweiter Ehe, worüber sich die Lebensbeschreibung Adrians im Geschichtsforscher nur zweifelnd ausdrückt. Ebenso ist daselbst (nach dem Testamente der Wittwe Heinrichs von Bubenberg, wo unter den natürlichen Kindern Agatha vor ihrer Schwester Afra genannt ist), Agatha als die ältere vor ihrer jüngern Schwester Afra zu setzen.

Beiläufig bemerken wir noch bei diesem Anlaß nach obigen Urkunden — wofür wir übrigens noch manche andere Beweise haben, daß die Spannung zwischen dem Adel und dem Fleischer = Schultheißen nach dem ersten Tvingherrenstreite, doch nicht so groß war; der Riß wurde erst später ärger: jedenfalls hinderte solcher Zwist Ehrenmänner wie Adrian nicht an treuer Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland.

Eine den edlen Adrian von Bubenberg sehr ehrende Sorge wollen wir besonders herausheben, die angelegentliche Sorge, daß vor allen Dingen seine Schuldner befriedigt werden und zwar namentlich aus dem Grunde: „da mir mancher arme Mann lange Zeit das Seine vorgesezt (vorgestreckt) hat.“ Einen Aufschluß finden wir hierüber in den eigenen Aeußerungen Adrians in seiner rassen (scharfen) Rede gegen Ristler im bekannten Tvingherrenstreit¹²⁾, wo er mit edlem Selbstgefühl hervorhebt, was der Adel auf den häufigen Ritten (Gesandtschaften) an fremde Höfe zum Besten des Staates aufgewendet. Gerade hier durfte Adrian ungeschweht reden, da wohl kein Anderer seiner Zeit so oft mit solchen Gesandtschaften im Namen Berns sowohl als

¹¹⁾ T. Sp. B. F. 253. und Nm. 6. S. 187. 1470, Aug. 25.

¹²⁾ S. diese Rede in v. Rodt's trefflicher Ausgabe von Friccart's Tvingherrenstreit. Bern 1837.

gemeiner Eidgenossenschaft betraut wurde. Im letztern Falle wurden die Auslagen ersetzt (wovon wir Beispiele haben), im erstern Falle mochte man oft die Kosten nicht berechnen und trug jedenfalls die nicht unbedeutenden Kosten eigener ehrlicher (anständiger, ehrbarer) Ausrüstung allein, so daß Adrian von Bubenberg wohl sagen durfte, ohne Furcht widerlegt zu werden, „wie er nur seit seines Vaters vor noch „nicht sechs Jahren erfolgten Tode dieser Stadt wegen über 500 rheinische Gulden¹³⁾ verritten habe, „die er zum Theil noch der Stadt und Handwerksleuten schuldig sei.“ (Wir wissen recht gut, daß Einzelne seiner Standesgenossen aus solchen Gesandtschaften für sich und die Ihrigen bedeutenden Vortheil zu ziehen und das sogenannte Glück ihrer Familie zu gründen wußten; daß unserm von Bubenberg aber des Vaterlandes Wohl und Ehre stets höher stand, denn sein persönlicher Vortheil, dafür wollen wir allein auf Murten hinweisen.) Obige Stelle im Testamente zeigt nun auch, daß ihm jene Rede nicht etwa die Gemüther des Volkes entzogen, wenn sie auch einige Neulinge getroffen haben mochte, wie man annehmen zu müssen geglaubt hat, um bei Anlaß der burgundischen Kriege seinen sinkenden und des, seines politischen Gegners, Pensionärs von Dießbach steigenden Einfluß zu erklären: der gemeine Mann, das Volk, hing mit unwandelbarer Liebe an dem alten Stamme seiner Vorsteher; in andern höhern Kreisen fand Adrian seine Gegner, die ihren persönlichen Vortheil über das Vaterland setzten. Weit richtiger hat Stettler (in seiner oft schon erwähnten Biographie Adreian von Bubenberg's) den Schlüssel zu obigem Verhältniß in dem Umstande gesucht, daß die Bubenberg — ob aus Stolz? — sich nicht mit bernischen Familien verschwägerten — bekanntlich in Aristokratieen, zu welcher sich Bern eben damals immer mehr ausbildete, eines der kräftigsten und nothwendigsten Mittel, um sich Einfluß zu sichern — sondern ihre Gemahlinnen stets auswärts, so namentlich

¹³⁾ S. ebendas. Nach heutigem Geldwerth etwa das Zehnfache: Zellweger (in seiner bekannten Abhandlung über die Veranlassung der Burgunderkriege) setzt sie auf das 50fache.

auch zuletzt im Hegau, Neuenburg, und der Waadt suchten; welchem wir noch beifügen, daß diese früher noch im vierzehnten Jahrhundert ziemlich zahlreiche Familie in folgenden drei Generationen hindurch nur durch einen Einzigen vertreten war, während neuere zahlreichere Familien sich schon dadurch größern Einfluß sichern konnten; erlosch ja mit Adrians Sohne bereits der achte Stamm der Bubenberge, kaum dreißig Jahre nach den Burgunderkriegen!

Uebrigens war Adrian nach der Sitte damaliger Leute von Adel wohl überhaupt nicht der sorgfältigste Hausvater, so wie er auch in einem andern Punkte der Sitte oder richtiger Unsitte damaliger Zeit folgte, wo dann die Aussteuer natürlicher Kinder sein ohnehin nicht beträchtliches Vermögen schwächte. So steuerte er seine zweite natürliche Tochter Afra bei ihrer Heirath mit Gilian von Rümelingen, damaligem Bogte von Schenkenberg, mit 500 Gulden¹⁴⁾ nebst Hausrath und Kleidern aus, so sicher auch deren ältere, an Thomas Schöni (1482 Bogt zu Aelen) verheirathete Schwester Agatha¹⁵⁾. Es muß aber hinwieder bemerkt werden, daß neben den früher erwähnten ehrenwerthern Auslagen Adrian auch ganz unverschuldet bedeutende Einbußen an seinem Vermögen erlitt, wie er sich z. B. für die Erstattung der nicht unbedeutenden Kosten seiner Ausrüstung mit andern kriegslustigen Landsleuten im Dienste deutscher Fürsten Jahre lang sowohl selbst als mit Hülfe seiner Vaterstadt und der Eidgenossen verwenden mußte: ein eben nicht sehr rühmlicher Lohn für geleistete treue Dienste. Es empfiehlt ihn nämlich Bern sowohl im eigenen als in gemeiner Eidgenossen Namen, jetzt zu Bern versammelt, an den Churfürsten Adolf von Mainz (nach mehreren frühern vergeblichen Mahnungen). Es werde Herr Adrian von Bubenberg, Herr zu Spiez, um seinen verdienten Sold laut des besiegelten Schuldbriefes

¹⁴⁾ 300 Gulden jetzt und 200 Gulden im Herbst des folgenden Jahres (also nicht 600, wie die Biographie Adrians) 1477, März 2. T. Sp. B. G. 501 fgg.

¹⁵⁾ S. die Urkunden vom 27. April 1482 und 4. Januar 1483. T. Sp. B. I.

darum empfohlen, „da er des Seinen gar lang und mehr „dann gebühlich gewesen, ausgelegen, in Ansehen des Beistandes und treuen Dienstes, so er Euch weiland erzeigt, „das Euer Gnaden genossen, aber nicht entgolten haben“ 16).

Es dienet ferner zu seiner Entschuldigung, wenn wir uns an die langwierigen Umtriebe erinnern, welche Adrian wegen der Aussteuer seiner zweiten Gemahlin, Johanna Freiin von Rastara, mit deren Verwandten zu bestehen hatte 17). Die unwürdigen Angriffe eben dieser Verwandten, worauf am Schlusse des Testaments hingedeutet wird, wurden nach dem Tode des Helden noch lange fortgeführt, wie die Quellen bezeugen: wir können hier aber nicht weitläufiger deßhalb eintreten, sondern bemerken bloß, daß der letzte Wunsch Adrians, Bern möchte sich doch um der Verdienste des Vaters willen in diesem Handel seines Sohnes annehmen, von seinen Mitbürgern redlich erfüllt ward, indem die Behörden nicht ruhten, bis endlich der Herzog von Savoi dem Sohne Adrians zu seinem Rechte verhalf.

Es dienet endlich unsere Urkunde auch zur nähern Bestimmung der Zeit des Todes von Adrian von Bubenberg, die in keiner wenigstens uns bekannten Quelle, genau angegeben ist, was auch Anshelm, der doch dessen Werth zu würdigen verstand, aufzuzeichnen unterlassen hat. Es hat nun schon Schilling (S. 392) aufgezeichnet, daß um Jakobstag 1477 ein großer Sterbet unter Alten und Jungen herrschte, der bei zwei Jahren aneinander währte. Daß diese Seuche gerade um diese Zeit (1479) wieder mit erneuerter Heftigkeit ausbrach, sehen wir unter Anderm daraus, daß am 2. August 1479 Wernher Löublin, Bürger zu Bern, welcher zu Lyon die königliche Pension geholt, vor den CC Rechnung zu legen begehrt in Ansehung dieses schweren Todeslaufs; besonders aber aus dem Ausschreiben vom Rath in alle Aemter, so wie an alle Klöster vom

16) T. Sp. B. G. 562 s. d. wohl von Anfang 1466.

17) Wir verweisen, da wir hier nicht weiter eintreten können, nur auf das Schreiben Berns an den Herzog von Savoi vom Jahr 1470. Lat. Miss. B. A.

7. August, wegen des merklichen Einfalls der Pestilenz nicht allein bei uns, in unser Stadt, dann auch in andern unsern Landen und Gebieten, wofür allgemeines Gebet anbefohlen wird, so wie ein Amt Mittwoch und hinwieder Freitags.

Zum lekten Male war Adrian geseffen Sonntags 25. Juli 1479 in zahlreicher Versammlung, von welcher die Namen der zahlreich anwesenden Rätthe namentlich aufgeführt sind und dazu angemerkt: und gemeine Burger mit der Gloggen versammelt (ohne deren Namen, wie das bisweilen der Fall ist). Es scheint um die Nemterbesetzung zu thun gewesen zu sein, die auf Jakobi an einem Sonntag (in dieser Zeit) Statt fand: denn Tags vorher werden mehrere Mitglieder namentlich auf den folgenden Tag einberufen. Auffallend ist aber kein einziges Geschäft an diesem Tag aufgezeichnet; die Nemterbesetzung findet erst vierzehn Tage nachher Statt. Sollte die Vermuthung zu gewagt sein, es sei der Schultheiß während der Sitzung plötzlich von der Seuche befallen und so die Sitzung unterbrochen worden. Laut unserer Urkunde (vom 1. August 1479) fühlt er bestimmt sein Ende nahe, ist aber doch noch bei voller Besinnung — in guter Wissenheit und sinnlicher Vernunft.

Nehmen wir nun jenes Ausschreiben vom 7. August zu einem allgemeinen Gebete im ganzen Lande (wegen der herrschenden Seuche) und sehen wir Tags darauf (Sonntag 8. August) wieder, wie am 25. Juli Rätthe und Bürger zahlreich versammelt „zur Besetzung des Schultheißen und der Bögte,“ von welcher Sitzung wir das Resultat erst in der Anzeige der Montags (9. August) im Rathe Anwesenden finden, an deren Spitze scultetus (Rudolf) von Erlach genannt ist, so werden wir, da man die Stelle eines Schultheißen nicht gerne längere Zeit unbesezt ließ (in späterer Zeit sind bestimmte Verfügungen hierüber), wohl nicht sehr irre gehen, wenn wir des gefeierten Helden Todestag auf den 6. oder 7. August setzen¹⁸⁾.

¹⁸⁾ Nm. 27. und L. Miss. B. D.

Zum Schlusse erwähnen wir noch des zweimal vorkommenden Ausdrucks: „auf seine letzte Hinfahrt nehmen,“ und erinnern, daß dieser auch bei Justinger (bei Anlaß des sogenannten Zeit-Geltenhals-Auflaufs) vorkommende Ausdruck sich öfter bei Boner findet. Obwohl nun ziemlich allgemein angenommen ist, daß dieser bekannte Fabeldichter des XIV. Jahrhunderts ein Berner gewesen, worauf unsers Wissens zuerst der verstorbene Schultheiß von Mülinen aufmerksam gemacht hat ¹⁹⁾, so möchten wir doch, um die Sache möglichst dem Abschlusse nahe zu bringen, einen der jüngern bernischen Forscher auffordern, mit der Ausdrucksweise in diesen Fabeln unsern Justinger (namentlich in der ältesten Abschrift) mit bernischen Urkunden aus diesem XIV. Jahrhundert zu vergleichen und die Resultate hievon mitzutheilen.

¹⁹⁾ Wir erinnern uns, im Frühjahr 1820 in einer Sitzung der königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen aus einem Briefe von Mülinens an den Sekretär (Prof. Heeren) diese Vermuthung zuerst öffentlich vernommen zu haben.

